

Landeshauptstadt Magdeburg
Änderungsantrag

DS0382/06/1 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0382/06	13.11.2006

Absender Fraktion Bund für Magdeburg	
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 07.12.2006

Kurztitel Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.01.2007
--

Die Neufassung der Hundesteuersatzung soll wie folgt verändert werden:

Die Neufassung der Hundesteuersatzung bezieht sich auf alle Hunde, die ab dem 01.01.2007 neu angemeldet werden.

Für Hunde, die zu diesem Zeitpunkt bereits steuerpflichtig angemeldet sind, bleiben die Bestimmungen der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2003 in Kraft.

§5 Abs. 2-3: Die Steuer wird quartalsweise fällig und wird am 15. eines jeden ersten Monats im Quartal eingezogen. In besonderen Härtefällen können davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt werden.

§8 Abs. Es wird hinzugefügt: Nach Ablauf eines Jahres wird der aus dem Magdeburger Tierheim erworbene Hund, falls es sich um einen Zweithund handelt, wie ein Ersthund besteuert.

§9 Bleibt unverändert in alter Fassung bestehen.

Begründung:

Die Verwaltung begründet die Neufassung der Hundesteuersatzung mit der Notwendigkeit einer Anpassung. Diese Erhöhung saniert den Haushalt der LH Magdeburg auch nicht. Nach unserer Meinung kann eine solche den am Stichtag bestehenden Bestand an Hunden nicht rückwirkend beeinflussen.

- Hundehalter, die auf Grund der Steuererhöhung nicht mehr in der Lage sein werden, den Hund zu halten, werden ihn im günstigsten Falle dem städtischen Tierheim zuführen, wodurch der Stadt ein Kostenaufwuchs entstehen wird, der durch die geplanten

Steuermehreinnahmen keinesfalls kompensiert werden kann. Im ungünstigsten Falle werden die Hunde einfach ausgesetzt, was zur gleichen Konsequenz führen wird. Wir glauben auch nicht, dass die geplante Erhöhung im Hinblick auf die „Hinterlassenschaften“ als erzieherisches Element für unbelehrbare Hundehalter wirksam wird. Wir meinen vielmehr, dass die Maßnahme einen gegenteiligen Effekt erzielen wird, da mancher Hundehalter nunmehr annehmen wird, dass die Steuermehreinnahmen zur Beseitigung von Hundekot durch die Stadt verwendet werden.

- **Zu § 5:** Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass es Beziehern kleiner Einkommen ausserordentlich schwer fällt, die fällige jährliche Hundesteuer in einem Betrag zu entrichten. Deshalb beantragen wir zum Modus der früher üblichen quartalsmäßigen Abbuchung zurückzukehren. Der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand ist marginal.
- **Zu § 8:** Nach unserem Kenntnisstand werden ca. 50% der aus dem Tierheim vermittelten Hunde an Bürger abgegeben die bereits einen Hund besitzen. Es steht zu erwarten, dass sich die Zahl der Vermittlungen drastisch verringern wird, wenn ein vermittelter Hund nach Ablauf der einjährigen Steuerbefreiung, als Zweithund versteuert werden muss.
- **Zu § 9:** Der Wegfall von Abs. 2 (Gebührenermäßigung für Beziehern von Hilfe zum Lebensunterhalt) bedeutet für eine Vielzahl von Bürgern eine unbillige Härte, die in vielen Fällen zu den eingangs in der Begründung erwähnten Konsequenzen führen wird. Zudem bringt die Streichung für viele alte und vereinsamte Mitbürger, denen dann der einzig verbliebener Bezugspunkt in ihrem Leben eventuell genommen wird, einen unverantwortbaren Einschnitt mit sich. Dieser ist nach unserer Meinung schwerwiegender als wenige Euro Steuermehreinnahmen.

Dr. Klaus Kutschmann
Fraktionsvorsitzender